

Referent Abg. Todt: Obwohl ich die Amendements des Abgeordneten Sachse nicht unterstützen werde, so würde ich ihm doch rathen, sich dieselben ausdrücklich vorzubehalten; denn §. 1 b. enthält die allgemeine Regel, und wenn dieser angenommen wäre, so würde er schwerlich wieder geändert werden können. Es müßte also wohl jetzt der Vorbehalt gestellt werden, daß man auf §. 1 b. bei §. 8 c. wieder zurückkommen könnte, sonst dürfte das nicht möglich sein, wenn die Zustimmung zu §. 1 b. einmal erteilt ist.

Präsident Braun: Die Amendements scheinen bloß eine Ausnahme von §. 1 c. zu enthalten, und also dürfte eine solche Ausnahme wohl später auch formell zulässig sein.

Abg. D. Schaffrath: Obgleich ich das Wort erbeten hatte, um über den Antrag des Abgeordneten Sachse zu sprechen, und diese Absicht nun durch dessen einstweilige Sistirung erledigt ist, so will ich doch, da es sich hier bei der Frage über Annahme oder Nichtannahme der Vorschläge der Deputation um die wichtigsten Grundsätze des ganzen Gesetzes und des Rechts der Verfasser von musicalischen und dramatischen Werken an diesen handelt, hier einige Worte zur Begründung der Anträge der Deputation hinzufügen, da ich mit dieser durch und durch einverstanden bin. Es handelt sich darum, auch den Verfassern musicalischer und dramatischer Werke ein wirkliches Eigenthum an diesen zu verschaffen und zu sichern. Ein solches geistiges Eigenthum widerspricht durchaus nicht, wie vorher behauptet wurde, dem Begriffe des Eigenthums, sondern im Gegentheile, das geistige Eigenthum ist das natürlichste und ursprünglichste Eigenthum. Dies mag wohl den bisherigen Grundsätzen des positiven Rechts widersprechen, aber nimmermehr dem philosophischen Begriffe des „Eigenthums“. Schon der bloße Wortlaut: Eigenthum macht es begreiflich, daß dem Menschen nichts eigner ist, als die Producte seines Geistes, daß diese gerade recht eigentlich sein Eigenthum sind, und ihm eigenthümlich angehören und bleiben, und daß die geistigen Werke als Theile des Geistes und der Persönlichkeit des Verfassers und höchst persönliche Sachen nicht einmal auf einen Andern eigenthümlich übertragen werden können. Wenn das römische Recht den Begriff des Eigenthums nur auf körperliche Sachen beschränkt, so ist doch der philosophische Begriff desselben ein ganz anderer, nicht auf bloß körperliche Gegenstände beschränkt, wiewohl im Uebrigen auch schon nach dem positiven Rechte ein Eigenthum an geistigen Producten angenommen werden kann. Das Eigenthum entsteht auch nach diesem nur dadurch, daß der Mensch durch den Geist und Willen den Körper beherrscht. Nicht der Körper macht den noch so innig mit ihm verbundenen Körper zum Eigenthume, sondern der Geist und Wille des Menschen. Erst dadurch, daß man den Geist und den Willen in den Körper hineinträgt, erst dadurch verbindet man eine Sache oder einen fremden Körper so mit der Persönlichkeit, daß er ein Theil derselben und ihr Eigenthum wird. Man kann einen Körper noch so innig körperlich besitzen, sobald man nicht den Willen, den animus,

ihn als Eigenthum zu haben, in ihn hineingetragen, mit ihm identificirt und dadurch zu einem Theile seiner Persönlichkeit gemacht hat, so lange ist er kein Eigenthum. Hiernach ist gerade das Eigenthum an geistigen Producten um so leichter zu begreifen, als man damit den Geist und den Willen nicht erst zu verbinden, nicht erst hineinzutragen braucht, sondern weil Geist und Wille von Anfang an darin ruht, weil sie von Anfang an Producte oder Theile des Geistes und der Persönlichkeit, mit dieser verbunden und an ihr haftend, theilweise identisch, also von Ursprung und Entstehung an bereits Eigenthum sind. Ich stelle diese Sätze jetzt hin, ohne sie weiter zu begründen, da hier nicht der Ort dazu, und da auch am Schlusse des Landtags nicht Zeit dazu ist; aber es sind dies meine Ansichten über Eigenthum, nicht bloß in Bezug auf geistiges, sondern auch auf körperliches Eigenthum. Andere Ansichten und Begriffe vom Eigenthume, als die des bisherigen Rechts, werden jedenfalls einem neuen Systeme der Lehre vom Eigenthum unterzulegen sein. Die Grundsätze des positiven Rechts darüber sind bei einer neuen Gesetzgebung nicht mehr zu befolgen, weil sie unzureichend sind und in Bezug auf geistiges Eigenthum zum Communismus führen, der sich endlich auch des Körperlichen bemächtigen wird. Das geistige Eigenthum oder das Eigenthum an Geisteswerken ist also recht eigentlich ein wahres, wirkliches, ursprüngliches, wenigstens nach philosophischen Begriffen. Damit fallen alle Einwendungen gegen den Vorschlag der Deputation hinweg. Es würde sich nun noch ferner fragen, ob zwischen der Nachbildung musicalischer oder dramatischer Werke auf Bühnen und der — doch durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 verbotenen Nachbildung von Geisteswerken wirklich ein so erheblicher Unterschied stattfindet, um den Unterschied zwischen dem letztern Gesetze und dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu rechtfertigen, musicalische und dramatische Werke gegen die öffentliche Nachproduction oder, wie sie der Herr Referent bezeichnender nannte, gegen diese Vervielfältigung, — denn ihre Darstellung ist allerdings auch eine Vervielfältigung, — weniger zu beschützen sei, als gegen den Nachdruck. Um die sächsische Gesetzgebung vor einer Inconsequenz zu wahren, führte der Herr Regierungscommissar zwei Gründe für den Unterschied an: der eine bestand darin, daß die Production und Aufführung musicalischer und dramatischer Werke weniger eine Vervielfältigung, nicht eine Nachbildung, sondern nur ein Gebrauch oder ein Gebrauchsrecht aus dessen Ausübung sei. Aber wenn man das auch zugeben wollte, so folgt daraus noch nichts Erhebliches für die vorliegende Frage. Es folgt daraus noch kein Grund, warum die Production oder Aufführung solcher Geisteswerke nicht verboten sein sollen, wenn die Vervielfältigung durch Nachdruck verboten ist. Ich sehe noch keinen Grund, warum diese verboten, erstere erlaubt sein sollen. Die einzige Frage ist nur die: ist die Nach- oder Reproduction — sei es jene oder diese, eine Benachtheiligung der Rechte des Autors oder nicht? Wenn der Herr Commissar meinte, die Aufführung musicalischer oder dramatischer Werke auf Bühnen sei eine neue Production und keine Nach-